

BGer 9C_536/2010 vom 5. Oktober 2010

Bundesgericht, 2010-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_536_2010

FR: TF 9C_536/2010 du 5 octobre 2010

IT: TF 9C_536/2010 del 5 ottobre 2010

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen; 133 III 545 E. 2.2 S. 550; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung stellt eine vom Bundesgericht ebenfalls zu korrigierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG dar (SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH, Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007 N 24 zu Art. 97).

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat in tatsächlicher Hinsicht verbindlich festgestellt, dass die Antragsformulare handschriftliche Korrekturen aufwiesen. Es erscheine aufgrund der Akten- und Interessenlage unwahrscheinlich, dass die Krankenkasse die Versicherungsanträge eigenmächtig, d.h. ohne Zustimmung des Beschwerdeführers, auf ein anderes Versicherungsmodell umgeschrieben habe. Es sei dem Beschwerdeführer also nicht eine höhere Prämie als vereinbart in Rechnung gestellt worden, sondern die Prämien hätten auf seine Veranlassung hin neu berechnet werden müssen, da er die vorgeschlagenen Versicherungsmodelle in abgeänderter Form habe abschliessen wollen. Die Schilderung des Sachverhalts durch die Krankenkasse erscheine als plausibel und es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Krankenkasse die Anträge ohne Zustimmung des Beschwerdeführers abgeändert habe.

E. 2.2

Diese tatsächlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts sind nicht mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG . Die Schlussfolgerung des kantonalen Gerichts, wonach die

Prämien auf Veranlassung des Beschwerdeführers durch dessen Wahl eines anderen Versicherungsmodells neu berechnet worden sind, ist nach der Aktenlage nicht offensichtlich unrichtig, noch ist darin eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung oder in der Ablehnung von Beweisweiterungen eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu erblicken. Daran ändern die Einwendungen in der Beschwerde nichts.

E. 2.3

In rechtlicher Hinsicht ist der angefochtene Entscheid bundesrechtskonform. Zu Recht weist das kantonale Gericht auf Art. 64a Abs. 4 KVG hin, wonach säumige Versicherte den Krankenversicherer nicht wechseln können, solange sie ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten nicht vollständig bezahlt haben. Die Kündigungen der Versicherungsverträge durch den säumigen Beschwerdeführer sind daher unbehelflich.

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG), nachdem ihm mit Verfügung vom 16. August 2010 die unentgeltliche Prozessführung verweigert worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.